



Reitverein Rafzerfeld
gegründet 1934

STATUTEN

*Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet.
Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders
kennlich gemacht – auf alle Geschlechter.*

1. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Reitverein Rafzerfeld (RVR) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, auf den, soweit diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Anwendung finden.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hüntwangen.

2. Zweck

Art. 3 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck:

- a) den Mitgliedern gute Voraussetzungen für die Ausübung des Pferdesports zu bieten
- b) den guten Umgang der Mitglieder mit dem Pferd zu fördern
- c) die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen
- d) das Verständnis für das Pferd und den Pferdesport in der Öffentlichkeit zu fördern

Der RVR ist Mitglied des "Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine" (OKV) und anerkennt entsprechend dessen Statuten, Reglemente und Weisungen. Der RVR kann sich auch weiteren pferdesportlichen Dachorganisationen anschliessen.

3. Mitglieder

Art. 4 Voraussetzungen

Natürliche Personen können Mitglieder des Vereins werden; sie müssen in der Regel im Einzugsgebiet des Rafzerfeld wohnen oder zum Pferdesport im Rafzerfeld eine Beziehung haben. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder / Gönner
- e) Freimitglieder
- f) Wochenmitglieder

Art. 5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Reiter/Innen aufgenommen werden, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, die aktiv Pferdesport betreiben und sich verpflichten, den RVR durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen. Ferner können Personen dem RVR als Aktivmitglied angehören, die den Verein durch Mithilfe an den Veranstaltungen aktiv unterstützen. Aufnahme gesuche können jederzeit an den Vorstand erfolgen. Ab Bezahlung des Eintrittsgeldes und des Mitgliederbeitrages erhält das neue Mitglied provisorisch alle Pflichten und Rechte eines Aktivmitglieds (ohne Wahl- und Stimmrecht). Die Bestätigung zur Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt jedoch erst durch die Generalversammlung. Mit der Bestätigung erhält das neue Mitglied das Wahl- und Stimmrecht. Neumitglieder bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr, welche durch die Generalversammlung festgelegt wird. Um an der Generalversammlung aufgenommen zu werden, muss das Mitglied persönlich anwesend sein oder sich schriftlich unter Angabe eines triftigen Grundes spätestens 3 Tage vor der GV beim Präsidenten abmelden.

Art. 6 Junioren

Als Junioren können Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr aufgenommen werden. Aufnahmegesuche können jederzeit an den Vorstand erfolgen. Ab Bezahlung des Mitgliederbeitrages erhält das neue Mitglied provisorisch die Pflichten und Rechte eines Juniormitglieds. Die Bestätigung zur Aufnahme als Juniormitglied erfolgt jedoch erst durch die Generalversammlung. Nach Vollendung des 20. Lebensjahres werden Junioren ohne weiteres zu Aktivmitgliedern (keine Erhebung der Eintrittsgebühr). Um an der Generalversammlung aufgenommen zu werden, muss das Mitglied persönlich anwesend sein oder sich schriftlich unter Angabe eines triftigen Grundes spätestens 3 Tage vor der GV beim Präsidenten abmelden.

Art. 7 Freimitglieder

Wer während mindestens 15 Jahren ununterbrochen im Verein als Aktivmitglied mitgewirkt und während dieser Zeit überdurchschnittliche Arbeitsleistungen erbracht hat, kann auf Antrag des Vorstandes zum Freimitglied ernannt werden.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Wer sich in besonderem Masse um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Person soll dem Verein mind. 20 Jahre als Aktiv- oder Freimitglied angehören, wobei Jahre im Vorstand doppelt zählen.

Art. 9 Passivmitglieder

Wer den Verein unterstützen will, ohne aktiv am Vereinsleben mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Art. 10 Wochenmitgliedschaft

Es besteht die Möglichkeit beim RVR eine Wochenmitgliedschaft zu beantragen. Der OK-Präsident der jeweiligen Veranstaltung kann eine solche gewähren. Dieser Mitgliederbeitrag ist auf CHF 20.00 festgesetzt. Diese Mitglieder erhalten für die betreffende Kalenderwoche die Rechte der Aktivmitglieder was die Teilnahme an Vereinsprüfungen betrifft. Sie erhalten jedoch kein Wahl- und Stimmrecht und sind auch nicht Wanderpreisberechtigt.

Art. 11 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern, mit Ausnahme der Passivmitglieder und Junioren, steht an den Versammlungen das Stimm- und Wahlrecht zu. Weitere Rechte sind in den gültigen Reglementen aufgeführt.

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben jährlich Beiträge zu entrichten und sind, mit Ausnahme der Ehren- und Passivmitglieder, verpflichtet, Frondienst (gemäss gültigem Arbeitsreglement) zu leisten. Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Pferdesport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften der OKV- und Swiss Equestrian Reglemente sowie dem Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 13 Ausschluss, Sanktionen

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Bei leichteren Pflichtverletzungen kann der Vorstand Mitgliedern vorübergehend die

Teilnahme an Vereinsnälässen untersagen oder ihnen die Benützung der Anlagen verbieten.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf die nächste Generalversammlung möglich. Mit dem Austritt aus dem RV Rafzerfeld erlöschen sämtliche Ansprüche des austretenden Mitgliedes. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.

4. Mittel

Art. 15 Finanzierung

Der Finanzierung des Vereins dienen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Eintrittsgebühren
- c) Veranstaltungserlöse
- d) Werbeeinnahmen, Gönner- und Sponsorenbeiträge
- e) Benützungsgbühren

Art. 16 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge und die Eintrittsgebühren für neue Aktivmitglieder werden jährlich aufgrund der finanziellen Bedürfnisse festgelegt. Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Mitglieder des Vorstandes sowie OK-Mitglieder der Hauptveranstaltungen bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Für Beitritte unter dem Jahr werden die Mitgliederbeiträge pro Rata verrechnet.

5. Organisation

Art. 17 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 18 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Verlaufe der ersten drei Monate des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine solche unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorstand verlangen. Die Einladung zu einer Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage zuvor schriftlich mitzuteilen. Anträge von Stimmberechtigten, sofern an der Generalversammlung darüber abgestimmt werden soll, sind mind. 5 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zuhanden des Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 19 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten
- b) Wahl der Revisoren
- c) Abnahme der Jahresberichte
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresbudgets

- e) Festlegung der Beiträge und Gebühren
- f) Entscheid über Beitrittsgesuche
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Freimitgliedern
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Entscheid über die Durchführung von offiziellen Anlässen
- k) Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes und Entscheid über Auslagen, soweit es sich nicht um gebundene oder solche handelt, die in der Finanzkompetenz des Vorstandes liegen
- l) Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- m) Beschlussfassung über neue Reglemente
- n) Auflösung des Vereins.

Art. 20 Abstimmungen

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Bei Abstimmungen über die Statuten ist die Zustimmung von zwei Drittel und für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist jene von drei Viertel der Stimmenden erforderlich.

Art. 21 Schriftliche oder elektronische Abstimmung

1. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Versammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
 - a) eine virtuelle Versammlung (gem. Art. 18/19) mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Versammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
 - b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.
2. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 18 & 20

Art. 22 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter soll angestrebt werden.

Art. 23 Unterschrift

Der Verein verpflichtet sich gegen aussen durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des zuständigen Vorstandsmitgliedes.

Art. 24 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen. Er sorgt insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse und die Einhaltung der Statuten. Der Vorstand kann die zu erledigenden Aufgaben den einzelnen Mitgliedern zuteilen. Sämtliche Reglemente werden vom Vorstand erstellt, angepasst oder ergänzt und können während dem Jahr in Kraft gesetzt werden. Neue Reglemente präsentiert der Vorstand der Generalversammlung zur Genehmigung und angepasste Reglemente werden zur Kenntnis den Mitgliedern erläutert.

Art. 25 Datenschutz

Wir erheben von unseren Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf unserer Website.

Art. 26 Finanzkompetenz des Vorstandes und Jahresbudget

Dem Vorstand ist die Kompetenz für ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 10'000.-- (Franken zehntausend) pro Geschäft, jedoch maximal Fr. 20'000.- (Franken zwanzigtausend) im Jahr gegeben. Der Vorstand legt jeweils an der Generalversammlung ein Jahresbudget vor. Die im Jahresbudget bewilligten Beträge gelten als genehmigt und können vom Vorstand in eigener Kompetenz zum Wohle des RV Rafzerfeld eingesetzt werden.

Art. 27 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten, oder wenn zwei andere Mitglieder es verlangen, statt. Die Einladungen werden den Mitgliedern mindestens 10 Tage zuvor mitgeteilt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 28 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Kontrollstelle überprüft jährlich Bilanz, Rechnung und Buchführung und erstattet an der ordentlichen Generalversammlung Bericht. Ausserhalb der Vereinsrechnung geführte Abrechnungen über einzelne Anlässe unterliegen ebenfalls der Kontrolle. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre.

Art. 29 Versand und Kommunikation

Für den Versand jeglicher Post, Informationen oder Rechnungen ist es den Organen und Mitgliedern des Vereins erlaubt diese elektronisch (z.B. per Mail) zu versenden, sofern der Empfänger über ein elektronisches Postfach verfügt.

6. Auflösung des Vereins

Art. 30 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die vorhandenen Mittel dürfen nicht an die Mitglieder ausgerichtet werden; vielmehr sind sie für einen gemeinnützigen Zweck zugunsten des Pferdes oder zur Förderung junger Pferdesportler einzusetzen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach Verabschiedung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen jene vom 5. März 2021. Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Februar 2026 genehmigt worden.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Roger Schnider

Claudia Sieber